|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bild1 |  Landratsamt Freising | kleines_bayernwappen |

**Handlungsleitfaden**

**für den Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine**

**Ausländerrechtliche Behandlung**

-

-

* Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Reisepass können für 90 Tage visumsfrei in die EU einreisen (Verlängerung um weitere 90 Tage möglich)
* Ukrainische Staatsangehörige ohne biometrischen Reisepass sind nach einer neu erlassenen Verordnung bis 23.05.2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Bis dahin soll ein Aufenthaltstitel beantragt werden.
* nach § 24 AufenthG können folgende Personen einen Aufenthaltstitel bekommen:
	+ Ukrainische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich bis zum 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben
	+ Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in der Ukraine internationalen Schutz genießen, sowie ihre Familienangehörigen, sofern sie sich vor dem oder am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben
	+ Drittstaatsangehörigen, die sich vor dem oder am 24.02.2022 mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können
	+ Für andere als die genannten Personengruppen ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abhängig von einer Einzelfallprüfung; die Einbeziehung weiterer Gruppen wird gerade vom Bundesministerium des Innern geprüft.
* Die Aufenthaltserlaubnis wird für 1 Jahr erteilt (eine Erwerbstätigkeit ist i.d.R. erlaubt)
* Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird eine Fiktionsbescheinigung für 6 Monate erteilt (Erwerbstätigkeit ist i.d.R. erlaubt)
* Stellung eines Asylantrags ist für die genannten Personen nicht notwendig, aber weiterhin möglich; ob dies sinnvoller ist als die Inanspruchnahme eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG muss aber in jedem Einzelfall entschieden werden, eine pauschale Empfehlung kann daher nicht ausgesprochen werden

**Registrierung der Geflüchteten**

* alle Personen, die wegen des Krieges in der Ukraine Schutz suchen, sollen das beiliegende Formular ausfüllen
	+ senden Sie das Formular bitte per E-Mail an
	Ukraine.regierung-oberbayern@reg-ob.bayern.de
	+ setzen Sie bitte das Landratsamt in CC: anfragen.ukraine@kreis-fs.de

**Personen, die zunächst in einer Turnhalle unterkommen**

* Durchführung eines Corona-Tests vor Ort
* Durchführung der Tuberkulose Untersuchung in den folgenden Tagen/Wochen
	+ 0-10 Jahre: lediglich klinische Untersuchung
	+ 10-15 Jahre: Blutabnahme
	+ ab 15 Jahren: Röntgenuntersuchung
* Terminvereinbarung mit der Sozialverwaltung im Landratsamt direkt bei Ankunft in der dezentralen ersten Ankunftsstelle (dEA)
	+ gemeinsames Ausfüllen der Antragsunterlagen & Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
	+ Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG
	+ Ausgabe Krankenbehandlungsschein
* dauerhafte Unterbringung in der Turnhalle ist aktuell nicht geplant, die Personen sollen in der Folgezeit auf Gemeinschaftsunterkünfte oder von privater Seite angebotene Wohnungen umverteilt werden (dies ist allerdings abhängig von der weiteren Entwicklung)

**Personen, die zunächst privat unterkommen**

* private Eigentümer von Wohnraum werden gebeten, im Idealfall nur solche Wohnungen zur Unterbringung von Geflüchteten anzubieten, die länger als 6 Monate zur Verfügung stehen (jedenfalls sollte der Zeitraum nicht zu kurz sein)
* dennoch Terminvereinbarung mit der Sozialverwaltung notwendig (s.o.)
* Ersatz für angemessene Miete: derzeit in Abstimmung bei der ROB